



WAG 2018 – MiFID II



Die FMA

- Gesetzliche Grundlage: Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG)
- Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verfassungsrang)
- An keine Weisungen gebunden
- Aufgaben:
 - Bankenaufsicht
 - Versicherungsaufsicht
 - Wertpapieraufsicht
 - Pensionskassenaufsicht
- Beaufsichtigung durch BMF (Rechtsaufsicht)





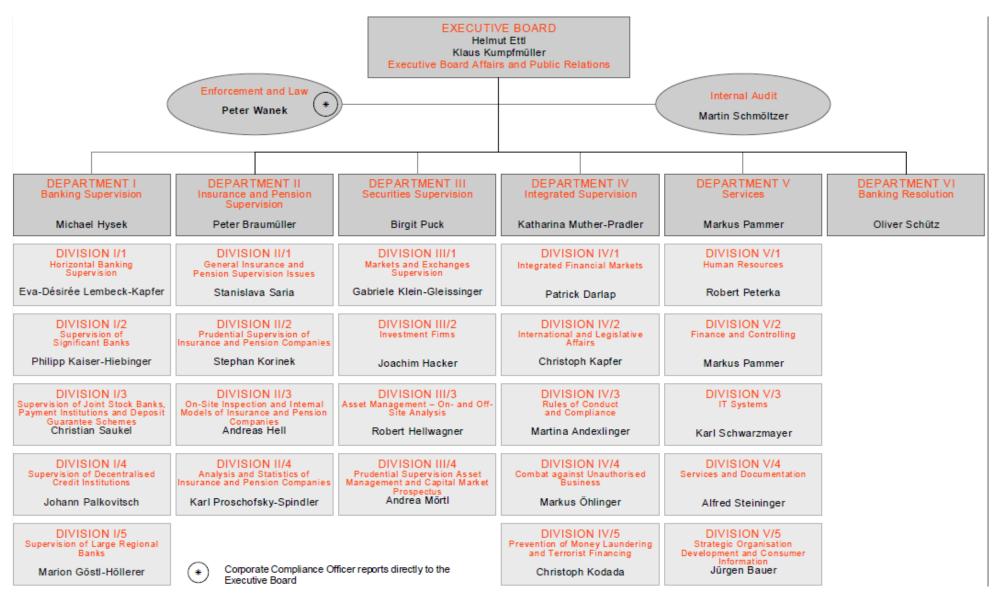
Die FMA

Aufsichtsspektrum im Wertpapierbereich

- 611 Kreditinstitute (KI)
- 21 Kapitalanlagegesellschaften (KAG), davon 12 mit Zusatzkonzession (§ 5 InvFG)
- 27 konzessionierte Alternative Investmentfonds Manager (AIFM),
 davon 18 KAG, 5 ImmoKAG und 3 AIFM mit Zusatzkonzession (§ 4 Abs. 4 AIFMG)
- 21 registrierte AIFM
- 60 Wertpapierfirmen (WPF), davon 40 Portfolioverwalter
- 51 Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)
- 2.680 EWR Wertpapierfirmen mit EU-Pass für Österreich, davon 11 Zweigstellen und 10 niedergelassene vertraglich gebundene Vermittler
- 2.192 Vertraglich gebundene Vermittler (VGV), davon 240 juristische Personen
- 670 Wertpapiervermittler (WPV)
- 1 Börse und deren Mitglieder
- 130 Emittenten am Geregelten Markt
- 343 Emittenten am Dritten Markt als MTF, davon 318 am bond market
- 38 Versicherungsunternehmen, davon vermitteln 4 Investmentfondsanteile
- 14 Pensionskassen
- 8 Betriebliche Vorsorgekassen



Die FMA





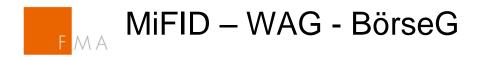
Behördliches Handeln der FMA

- Vorortprüfungen (routinemäßig und anlassbezogen), Einsichtnahmen,
 Managementgespräche und routinemäßige Prüfhandlungen
- Analyse der Anlagen zu den Prüfungsberichten
- Nachforschungen im Zusammenhang mit Anlegerbeschwerden
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Medienbeobachtung / Internet-Recherchen / Marktanalysen (Projekte)
- Überwachung der Konzessionsvoraussetzungen, Beteiligungswechsel etc.
- Veröffentlichung von Mindeststandards, Rundschreiben und Empfehlungen
 - Rundschreiben Vereinbarkeit der internen Revision/Geldwäschebeauftragter/Compliance Verantwortlicher etc.
 - Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG im Hinblick auf Compliance,
 Risikomanagement und interne Revision
 - Weitere Rundschreiben: Inducements, Marketingmitteilungen
 - Kriterien zur Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen von Anlageberatern



Behördliches Handeln der FMA

- Prüfgegenstand der FMA ist das WAG 2018, weiters auch die delegierte Verordnung 2017/565
- Prüfinstrumente:
 - Vorortprüfungen
 - Einsichtnahmen
 - Managementgespräche
- Konsequenzen:
 - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen:
 - Empfehlungen
 - Maßnahmenbescheide
 - Strafbescheide
 - Konzessionsentzug als Ultima Ratio
 - Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft



- Konzessionspflichtige T\u00e4tigkeiten
- Finanzinstrumente
- Konzessionsvoraussetzungen
- Organisationsvoraussetzungen
- Wohlverhaltensregeln
- Marktinfrastruktur
- Behördenaustausch
- Strafregeln



Herausforderungen aus Sicht der Kommission

- Vorteile des verstärkten Wettbewerbs kommen nicht allen Marktteilnehmern in gleichem Maße zugute
- Verschiedene Bestimmungen der MiFID wurden inzwischen von Marktentwicklungen und technologischen Entwicklungen überholt
- Finanzkrise:
 - Anstatt Selbstregulierung ein mehr an Transparenz und Kontrolle
 - Weniger transparente Bereiche strenger regulieren
 - Erhöhter Schutz von Anlegern ist aufgrund der Komplexität von Finanzinstrumenten erforderlich
 - Ermessensspielräume der Mitgliedsstaaten reduzieren
- >>> "gezielte und ehrgeizige Verbesserungen" erforderlich



Lamfalussy-Verfahren in der Gesetzgebung

- Level I: politische Rahmenrechtssetzung
 - MiFID II Richtlinie
 - MiFIR Verordnung
- Level II: Durchführungsrechtsakte
 - Können wiederum Richtlinien oder Verordnungen sein
 - Delegierte Richtlinie, delegierte Verordnung
- Level III: Experteninput
 - Input in Level II Verfahren
 - Erlassung von Guidelines
- Level IV: Vollzug durch MS und Aufsicht durch Kommission

Rechtsgrundlagen

- Kommissionsvorschlag vom 20. Oktober 2011
- Politische Einigung im Trilog am 14. Jänner 2014
- Level I Verlautbarung im Amtsblatt der EU am 12. Juni 2014
 - http://ec.europa.eu/finance/securities/isd/mifid2/index_de.htm
- Level II Maßnahmen: RL und VO am 31.3.2017 im Amtsblatt
 - http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/160407-delegated-directive_de.pdf
 - http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/160425-delegated-regulation_de.pdf
 - http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2017:087:TOC
- Level III Guidelines
 - Cross-Selling, Beurteilung von Kenntnissen und Erfahrungen, komplexe Schuldtitel, Product Governance
- Q&AS: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-1444_mifid_ii_qas_on_investor_protection_topics.pdf
- Umsetzung in nationales Recht 2018 daher WAG 2018
 - BGBI. I Nr. 107/2017 vom 26.07.2017



Nützliche Informationen – ESMA

http://www.esma.europa.eu/page/Markets-Financial-Instruments-Directive-MiFID-II

- MiFID II/MiFIR was adopted by the European Parliament on 15 April 2014 and by the Council on 13 May 2014.
- MiFID II/MiFIR entered into force on 2 July 2014.
- ESMA must submit draft RTS and ITS to the European Commission, respectively, 12 and 18 months after entry into force of MiFID II.
- ESMA published a Discussion Paper in May 2014 to gather input from stakeholders on the proposed RTS/ITS. On the basis of the responses received, a subsequent Consultation Paper was prepared.
- At the same time ESMA also published a Consultation Paper on the Technical Advice it must provide to the European Commission by December 2014.
- EU Member States are required to implement MiFID II in their national legislations within 24 months after the entry into force of MiFID II (June 2017).
- MiFID II/MiFIR will apply within 30 months after the entry into force of MiFID II (January 2018).



Warenderivate - Energiehandel

- Bisher waren Personen, deren Haupttätigkeit im Handel für eigene Rechnung mit Waren und/oder Warenderivaten besteht, vom Anwendungsbereich der MiFID ausgenommen (Art. 2 Abs. 1 lit. k in MiFID I)
- Diese Ausnahme wird mit der MiFID II gestrichen werden
 - (19) In der Erklärung der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 vom 15. April 2011 heißt es, dass Teilnehmer an Märkten für Warenderivate einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegen sollten, weswegen bestimmte Ausnahmen von der Richtlinie 2004/39/EG zu ändern sind
- Zulässig bleibt die Ausnahme im Hinblick auf den Handel auf eigene Rechnung (nicht bei Mitgliedschaft an einem geregelten Markt) bei Vorliegen einer Nebentätigkeit (lit. i)
- In diesem Fall aber Meldepflichten bei Inanspruchnahme der Ausnahme



Finanzinstrumentebegriff im Warenderivatbereich: Anhang 1 Abschnitt C MiFID II

- (5) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
- (6) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
- (7) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Nummer 6 dieses Abschnitts genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;



Eigenkapitalvoraussetzungen - §§ 3 und 10 WAG 2018

Anfangskapital

- 50 000 Euro
- 730 000 Euro, sofern MTF oder OTF
- § 3 Abs. 6 WAG 2018: Abweichend von Z 1 genügt auch eine für das gesamte Gebiet der Europäischen Union geltende Berufshaftpflichtversicherung
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen
- § 10 gilt nicht für CRR-Wertpapierfirmen und Verwalter
 - Anfangskapital als Mindestkapital oder
 - 25 vH der fixen Gemeinkosten des letzten festgestellten Jahresabschlusses oder
 - 8 vH aus Kredirisiko



Leitungsorgan: Art. 9 MiFID II - § 12 WAG 2018

- Verweis auf Art. 88 und 91 der CRD IV
 - FMA kann eine Aufsichtsfunktion mehr genehmigen
- Mitglieder:
 - Ausreichend gut beleumundet
 - Ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen
 - Auseichend Zeit widmen (=>zB nicht zwei Leitungsfunktionen; aber Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
- Explizite Überwachungs- und Überprüfungsverpflichtung durch den Aufsichtsrat (12 Abs. 5 WAG 2018)
- Damit einher geht die Verpflichtung, den Aufsichtsratsmitgliedern angemessenen Informationszugang zu erteilen (12 Abs. 6 WAG 2018)



Leitungsorgan: Art. 9 Abs. 3 MiFID II – 12 Abs. 3f WAG 2018

Geschäftsleitung einer Wertpapierfirma

- hat die Umsetzung der Unternehmensführungsregelungen,
- die die wirksame und umsichtige Führung der Wertpapierfirma gewährleisten
- und unter anderem eine Aufgabentrennung
- und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen,
- festzulegen und zu überwachen.
- Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung verantwortlich.

Inhalt der Unternehmensführungsregelungen

- Firmenorganisation
- Firmenpolitik Dienstleistungen
- Vergütungspolitik



Organisatorische Anforderungen: Art. 16 MiFID II §§ 26 ff WAG 2018 – delegierte VO

- Etliches ist bekannt:
 - Persönliche Geschäfte
 - Interessenkonflikte
 - Siehe dazu IIKV § 2 (Informationsaustausch, Überwachung, Vergütung, Einfluss, Einbeziehung)
 - Auslagerung etc.
- Die Organisationseinheiten sind schon aus MiFID I bekannt:
 - Compliance (Schulung + Kontrolle) Art. 22 del. VO
 - Interne Revision Art. 24 del. VO
 - Risikomanagement Art. 23 del. VO
- Vgl. Leitlinien zu MiFID-Anforderungen an Compliance
 - http://www.esma.europa.eu/system/files/2012-388_de.pdf
- NEU: VGV für WPDLU möglich (§ 1 Z 44 WAG 2018)



Interessenkonflikte

- In den §§ 45f WAG 2018 nur mehr programmatische Regelung
- Detailbestimmungen in Art. 33 ff delegierte VO
- Offenlegung intensiviert (Prozesse, Last Exit)
- Sonderbestimmungen für Finanzanalysen
- Zusätzliche Anforderungen bezüglich Emission, Eigenplatzierung etc.
 - Art. 41 Abs. 4: bail-in Instrumente
 - Unternehmen stellen zusätzliche Informationen zu Ertrag, Risiko, Liquidität im Vergleich zu Bankeinlagen



Compliance – delegierte VO Art. 22

- Compliance Policy (Risiken erkennen + minimieren)
- Compliance Funktion
 - ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der eingeführten Maßnahmen
 - Beratung und Unterstützung der relevanten Personen
 - Mindestens jährliche Berichterstattung an das Leitungsorgan
 - Überwachung der Prozessabläufe für die Abwicklung von Beschwerden
- Risikobasiertes Überwachungsprogramm legt Prioritäten fest
- Compliance Function
 - Compliance-Funktion verfügt über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse
 - Leitungsorgan ernennt einen Compliance-Beauftragten
 - Compliance-Funktion informiert ad hoc und direkt das Leitungsorgan bei erhebl. Risiko
 - nicht an der Erbringung der von ihnen überwachten Tätigkeiten beteiligt
 - Vergütung beeinträchtigt nicht Objektivität (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)



Beschwerdemanagement – delegierte VO Art. 26

- Beschwerdemanagement Policy (ALLE Kunden)
 - Rasche Bearbeitung, Aufzeichnung, klarer Prozess
- Veröffentlichung der Details des Prozesses
 - Auch Kontaktdaten des Beschwerdemanagers
- Beschwerdeeinreichung muss kostenfrei sein
- Beschwerdemanagementfunktion ist einzurichten (kann Compliance sein)
- Auf Beschwerde ohne Verzögerung antworten
- Dem Kunden die Optionen erklären (AStG, Gerichtsweg)
- Der Aufsichtsbehörde sind Informationen zu Beschwerden zu übermitteln
- Compliance muss Beschwerdedaten analysieren (Risikoanalyse)



Produktüberwachungspflichten: Art. 16 MiFID II

■ Pflichten des Herstellers – § 30 WAG 2018

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Anforderungen
- Eine Wertpapierfirma, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipiert, hat vor Vermarktung ein Verfahren für die Genehmigung jedes einzelnen Finanzinstruments und jeder wesentlichen Anpassung bestehender Finanzinstrumente zu unterhalten, zu betreiben und zu überprüfen
- Es sind auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten einschließlich Vergütungsstruktur zu schaffen.
- In dem Produktgenehmigungsverfahren wird ein bestimmter Zielmarkt für Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung für jedes Finanzinstrument festgelegt und sichergestellt, dass alle einschlägigen Risiken für diesen bestimmten Zielmarkt bewertet werden und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht.
- Szenarioanalysen:
 - Verschechterte Marktbedingungen
 - Kreditrisiko
 - Produkt kommerziel nicht lebensfähig
 - Nachfrage höher als erwartet



Produktüberwachungspflichten: Art. 16 MiFID II

■ Pflichten des Herstellers – § 30 WAG 2018

- Die geplante Gebührenstruktur ist zu untersuchen (passend für Zielgruppe, hinreichende Transparenz)
- die Bereitstellung von Informationen über ein Finanzinstrument an die Vertreiber hat auch Informationen über die für das Finanzinstrument geeigneten Vertriebskanäle, das Produktgenehmigungsverfahren und die Zielmarktbewertung zu beinhalten
- und entspricht einem angemessenen Standard, der die Vertreiber in die Lage versetzt, das Finanzinstrument richtig zu verstehen und zu empfehlen oder zu verkaufen.
- Eine Wertpapierfirma hat außerdem von ihr angebotene oder vermarktete
 Finanzinstrumente regelmäßig zu überprüfen (Ist es weiterhin mit Zielmarkt vereinbar und erreicht es auch den Zielmarkt?)
- Diesbezüglich hat der Rechtsträger angemessene Prüfintervalle festzulegen
- Gegebenenfalls sind angemessene Maßnahmen erforderlich (Informationen übermitteln, Genehmigungsverfahren verändern, weitere Begebung einstellen, Vertragsbedingungen verändern, FMA unverzüglich unterrichten)



Produktüberwachungspflichten: Art. 16 MiFID II

■ Pflichten des Vertreibers – § 31 WAG 2018

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Anforderungen
- Zielmarkt ist auch dann festzulegen, falls vom Konzepteur nicht abgegrenzt wurde
- Sicherstellen, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht
- Zumutbare Schritte zu unternehmen, um auch von Drittkonzepteuren entsprechende Informationen zu erhalten
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung erforderlich
- Dabei sind alle Ereignisse zu berücksichtigen, die das potentielle Risiko für den bestimmten
 Zielmarkt wesentlich beeinflussen könnten
- Sicherstellen, dass Mitarbeiter über die erforderliche Sachkenntnis verfügen
- Den Vertreibern sind Informationen über die Verkäufe und sofern angebracht über die eigenen Überprüfungen zu übermitteln



Organisatorische Anforderungen: Art. 16 MiFID II

■ § 33 WAG 2018: Aufzeichnung von Telefongesprächen

- Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation zumindest in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen.
- auch solche, mit denen Geschäfte im Rahmen des Handels für eigene Rechnung oder die Erbringung von Dienstleistungen veranlasst werden sollen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, auch wenn diese Gespräche und Mitteilungen nicht zum Abschluss solcher Geschäfte oder zur Erbringung solcher Dienstleistungen führen.
- Mitteilung an Neu- und Altkunden. Es genügt, dies Neu- und Altkunden ein Mal vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen mitzuteilen.
- Die Kunden dürfen ihre Aufträge über andere Kanäle platzieren, allerdings müssen solche Mitteilungen über einen dauerhaften Datenträger erfolgen, wie z. B. E-Mail, Fax oder während eines Treffens erstellte Aufzeichnungen über Kundenaufträge. Insbesondere der Inhalt der entsprechenden persönlichen Gespräche darf durch die Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufgezeichnet werden.
- Eine Wertpapierfirma ergreift alle angemessenen Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Angestellter oder freier Mitarbeiter mithilfe privater Geräte Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen erstellt, sendet oder empfängt, die die Firma nicht aufzeichnen oder kopieren kann.
- Die in Einklang mit diesem Absatz gespeicherten Aufzeichnungen werden den betreffenden Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt und fünf Jahre aufbewahrt.



Organisatorische Anforderungen: Art. 16 MiFID II

- Delegierte Verordnung Art. 76: Aufzeichnung von Telefongesprächen
 - Kein Verweis von § 33 WAG 2018 auf Art 76 del. VO!
 - Allgemeines: Verantwortung der Geschäftsleitung, schriftliche Policy, Schulung der Angestellten
 - Information der Kunden: Über Tatsache der Aufzeichnung, Übermittlung auf Anforderung
 - Physische Besprechungen: Datum und Uhrzeit, Wo, Wer, Initiator, relevante Information über die Kundenorder
 - Speicherung: dauerhafter Datenträger, verfügbar, Qualitätsanforderungen
 - Aufbewahrungsdauer: ab Aufnahme



Anlegerschutz: Art. 24 MiFID II

- Derzeit ist der Anlageberatungsprozess noch in den §§ 43ff WAG 2007 geregelt
 - Eignungstest: § 44 WAG 2007 => Kann man dem Kunden ein Produkt empfehlen?
 - Angemessenheitstest: § 45 WAG 2007
 - Execution Only Geschäft: § 46 WAG 2007
- Die Vorteilsthematik befindet sich in § 39 WAG 2007; Vorteile sind unter gewissen Voraussetzungen zulässig:
 - Vom Kunden oder an den Kunden
 - Offenlegung + Eignung zur Qualitätsverbesserung
 - Erforderlich: Verwahrungsgebühren, Handelsplatzgebühren
- Im Zusammenhang mit der Vorteilsthematik ist auch die Interessenkonfliktthematik zu sehen



§ 47 WAG 2018 – Allgemeine Pflichten zum Handeln im besten Interesse des Kunden

- ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden
- Rechtsträger, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren
 - Finanzinstrumente so ausgestaltet, dass sie Bedürfnissen Zielmarkt entsprechen,
 - Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar ist
 - Rechtsträger unternimmt zumutbare Schritte, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument nur an dem bestimmten Zielmarkt vertrieben wird
- Wer Wertpapierdienstleistungen erbringt,
 - hat sicherzustellen,
 - dass er die Leistung seiner Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet,
 - die mit seiner Pflicht, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln, kollidiert

Teil eines Pakets

- Information, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können.
- für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren
- Wechselwirkung die Risiken verändert.



§ 48 WAG 2018 - Kundeninformationen

- Bei Anlageberatung, Information darüber an Kunden, ob
 - Beratung unabhängig erbracht wurde,
 - ob sie sich auf eine umfangreiche oder eine restriktivere Marktanalyse stützt oder ein Naherverhältnis zum Produktgeber vorliegt
 - ob die Wertpapierfirma dem Kunden eine laufende Beurteilung über die Eignung der Finanzinstrumente bietet, die den Kunden empfohlen werden
- Level II Art. 52 del. VO
 - Investoren müssen den Unterschied zwischen unabhängiger und "anderer"
 Beratung verstehen
 - Es ist die Range der Finanzinstrumente, welche angeboten werden offenzulegen, die Zahl der analysierten Instrumente bzw. Provider für den entsprechenden Investitionstyp und allfällige Naheverhältnisse
 - Laufende Beurteilung: Frequenz, Umfang, Neubewertungen, Informationskanäle



§ 48 WAG 2018 - Kundeninformationen

- Information zu Finanzinstrumenten und vorgeschlagenen Anlagestrategien
- Information zu sämtlichen Kosten und Nebenkosten
- Detaillierte Informationsverpflichtungen in den Art. 44ff DV-VO
 - Art. 44 Vergleiche
 - Art. 45 Kundeneinstufung
 - Art. 46 Zeitpunkt, Medium
 - Art. 47 Info über WPF und DL: Sprachen, Kommunikationsmittel, Vergleichsgröße etc.
 - Art. 48 Info über FI: Risiken, Prospekt, Pakete, Garantie
 - Art. 50 Kosten (siehe Folgefolie)



Kostenoffenlegung – Art. 50 del. VO

- Level 1 24/4: Kunde über Kosten informieren
 - Kunde soll kumulative Wirkung auf Rendite der Anlage verstehen
 - Jährlich während Laufzeit
- Berechnung PRIIPs sehr ähnlich RIY
- Offenlegung als Betrag und prozentuell
- Falls Kosten nicht zugänglich → Schätzung
- Mit professionellen Kunden ist eine Vereinbarung auf limitierte Anwendung möglich, falls keine Beratung, keine Verwaltung und kein Derivat
- Jährliche Kosteninformation auf personalisierter Basis
- Dem Kunden soll eine Illustration, welche den kumulierten Kosteneffekt auf das Anlageergebnis zeigt gegeben werden



Anlegerschutz: Art. 24 MiFID II

Im Falle der unabhängigen Beratung

Streuung (§ 50 WAG 2018):

bewertet diese Wertpapierfirma eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art und Emittenten oder Produktanbieter hinreichend gestreut sein müssen, um zu gewährleisten, dass die Anlageziele des Kunden in geeigneter Form erreicht werden können, und sie dürfen nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die

- a. von der Wertpapierfirma selbst oder von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Wertpapierfirma stehen
- b. von anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, zu denen die Wertpapierfirma so enge rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, unterhält, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird,

Vorteile (§ 53 WAG 2018):

ist es dieser Wertpapierfirma nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten.

Kleinere nichtmonetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, sind zulässig, sofern sie unmissverständlich offengelegt werden.



Unabhängige Anlageberatung: Level II – Art. 53

Auswahlverfahren

- Anzahl und Vielseitigkeit der angebotenen Instrumente verhältnismäßig
- Repräsentativ im Vergleich zum Marktangebot
- Anzahl Eigenprodukte verhältnismäßig
- Bei Einschränkung auf bestimmte Kategorien
 - WPF präsentiert sich so, dass keine "falschen" Kunden angesprochen werden
 - Kunden müssen angeben, dass konkretes Spektrum von Interesse
 - Bei Neukunden Sicherstellung Eignung vor Dienstleistungserbringung



Kleinere nichtmonetäre Vorteile

- Geringfügige nichtmonetäre Vorteile sind insbesondere:
 - Die Information oder die Dokumentation zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, die generisch angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt ist;
 - das Schriftmaterial von einem Dritten, das von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet wird, sofern das Material gleichzeitig allen Rechtsträgern, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;
 - die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments
 - die Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert



Anlegerschutz: Art. 24 MiFID II

Portfolio-Management - § 53 WAG 2018:

- Bietet die Wertpapierfirma ein Portfolio-Management an, ist es ihr nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten.
- Kleinere nichtmonetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, sind unmissverständlich offenzulegen und fallen nicht unter diesen Absatz.
- Der Rechtsträger hat Grundsätze einzuführen und umzusetzen, die sicherstellen, dass sämtliche Vorteile, die im Zusammenhang mit der unabhängigen Anlageberatung und Portfolioverwaltung von einem Dritten oder einer im Auftrag eines Dritten handelnden Person gewährt werden, jedem einzelnen Kunden zugewiesen und an diesen weitergegeben werden



Anlegerschutz: Art. 24 Abs. 9 – nicht unabhängige Beratung - § 51 WAG 2018

- Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass nicht davon ausgegangen wird, dass Wertpapierfirmen ihre Verpflichtungen erfüllen,
 - wenn sie eine Gebühr oder Provision zahlen
 - oder eine Gebühr oder Provision erhalten
 - oder einen nicht-monetären Vorteil im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Nebendienstleistung einer Partei gewähren oder von einer Partei erhalten,
 - sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden t\u00e4tig wird,
 - es sei denn, die Provision oder der Vorteil
 - a) ist dazu bestimmt, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, und
 - b) beeinträchtigt nicht die Erfüllung der Pflicht der Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln.
 - Die Existenz, die Art und der Betrag (bzw. Berechnung) müssen vorab offengelegt werden.



Anlegerschutz: Art. 24 Abs. 9 – nicht unabhängige Beratung; Level II – § 52 Abs. 1 WAG 2018

Qualitätsverbesserung (kumulativ):

- zusätzliche oder höherrangige Dienstleistung für den jeweiligen Kunden, beispielweise:
 - i) Beratung und Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten dritter Produktanbieter ohne enge Verbindungen zu der betreffenden Wertpapierfirma;
 - ii) Beratung und entweder ein Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu bewerten, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin geeignet sind, oder eine anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise Beratung über die vorgeschlagene optimale Portfoliostrukturierung des Kunden; oder
 - iii) die zu einem wettbewerbsfähigen Preis erfolgende Gewährung von Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, darunter eine angemessene Zahl von Instrumenten dritter Produktanbieter ohne enge Verbindung zu der betreffenden Wertpapierfirma, entweder
 - in Kombination mit der Bereitstellung von Instrumenten, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven
 Informationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei Anlageentscheidungen helfen oder ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten, zu modellieren und anzupassen,
 - oder in Kombination mit der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente;
 - Zugang zur Anlageberatung wird durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern ermöglicht
- sie kommen nicht unmittelbar der Empfängerfirma zugute, ohne materiellen Vorteil für den betreffenden Kunden;
- fortlaufender Vorteil für den betreffenden Kunden in Relation zu einem laufenden Anreiz
- Der Vorteil führt zu keiner Befangenheit des Rechtsträgers



Anlegerschutz: Art. 24 Abs. 9 – nicht unabhängige Beratung; Level II – § 52 Abs. 3 WAG 2018

- Nachweis, dass jegliche von der Firma entrichtete bzw. gewährte oder erhaltene Gebühren, Provisionen oder nichtmonetären Vorteile dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden verbessern:
 - interne Liste aller Gebühren, Provisionen und nicht-monetären Vorteile, die die Wertpapierfirma im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen von einem Dritten erhält, und
 - Aufzeichnung, wie Provisionen und nicht-monetären Vorteile die Qualität der Dienstleistungen für die betreffenden Kunden verbessern und welche Schritte unternommen wurden, um die Erfüllung der Pflicht der Firma, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht zu beeinträchtigen



Anlegerschutz: Art. 24 Abs. 9 – nicht unabhängige Beratung; § 51 Abs. 5 WAG 2018

- In Bezug auf Zahlungen oder Vorteile von Dritten legen die Wertpapierfirmen gegenüber dem Kunden die folgenden Informationen offen:
 - vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung legt die Wertpapierfirma dem Kunden Informationen über den betreffenden Vorteil offen. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile können generisch beschrieben werden. Andere nicht-monetäre Vorteile, werden bepreist und separat offengelegt;
 - nicht im Voraus feststellbar (und daher ex ante nur Berechnungsmethode): Info nachträglich auch über den genauen Betrag
 - fortlaufende Anreize: mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der Vorteile.



Anlegerschutz: Art. 24 Verbindung von unabhängiger und nicht unabhängiger Beratung; Art. 53 Abs. 3 del. VO

- Zeitgerechte Information des Kunden
- Das Unternehmen darf sich nicht als zur Gänze unabhängig bezeichnen; aber sehr wohl für die unabhängigen Geschäftsbereiche
- Entsprechende Organisationsvoraussetzungen zur Trennung der Geschäftsmodelle, insbesondere auch in personeller Hinsicht
- Aber: es kann einem Kunden sowohl abhängige als auch unabhängige Beratung angeboten werden

Analysen - § 54 WAG 2018

- Bereitstellung von Analysen durch Dritte ist nicht als Vorteil anzusehen, wenn sie als Gegenleistung für Folgendes angenommen wird:
 - Direkte Zahlungen des Rechtsträgers aus seinen eigenen Mitteln;
 - Zahlungen von einem separaten, vom Rechtsträger kontrollierten Analysekonto, sofern in Bezug auf die Führung des Kontos folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Es ist durch eine vom Kunden entrichtete spezielle Analysegebühr zu finanzieren;
 - als Bestandteil der Einrichtung eines Analysekontos und der Vereinbarung der Analysegebühr mit seinen Kunden hat der Rechtsträger im Rahmen einer internen Verwaltungsmaßnahme ein Analysebudget festzulegen und dieses einer regelmäßigen Bewertung zu unterziehen;
 - der Rechtsträger hat für das Analysekonto zu haften;
 - der Rechtsträger hat die Qualität der erworbenen Analysen regelmäßig anhand belastbarer Qualitätskriterien und seiner Fähigkeit, zu besseren Anlageentscheidungen beizutragen, zu bewerten.
- Falls Analysekonto: Kundeninfo über verwendete Mittel und jährliche Gesamtkosten



Kundenberatung: Art. 25 MiFID II

- Kompetenzen der Vertriebsmitarbeiter (§ 55 WAG 2018)
 - ESMA-Guidelines for the assessment of knowledge and competence

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma71-1154262120-153_guidelines_for_the_assessment_of_knowledge_and_competence_corrigendum.pdf

Rundschreiben der FMA, veröffentlicht am 12. September 2017

https://www.fma.gv.at/fma/fma-rundschreiben/

- Eignungstest (§ 56 WAG 2018; Art. 54 del. VO)
 - Leistet die Wertpapierfirma Anlageberatung, erhält der Kunde vor Durchführung des Geschäfts von ihr eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der sie die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kleinanlegers abgestimmt wurde (Art. 25 Abs. 6; § 60 Abs. 2 WAG 2018)
- Angemessenheitstest (§ 57 WAG 2018)
- Execution Only Geschäfte Art. (§ 58 WAG 2018): lediglich Ausführung von Kundengeschäften, ohne zuvor Angaben des Kunden einholen zu müssen.
 - keine Verbindung mit Kreditgewährung
 - Komplexe FI neu definiert in § 1 Z 8 WAG 2018; Guideline betreffend komplexe FI



Eignungsprüfung – Art. 54 del. VO

- Neu: Regel für elektronische Systeme
 - Verantwortung verbleibt beim Unternehmen
- Bei juristischen Personen oder mehreren natürlichen Personen
 - Zuerst bestehende Regelwerke für Zielperson analysieren
 - Vereinbarung mit den Repräsentanten, wer für Eignungsprüfung entscheidend sein soll, ist abzuschließen
- Prüfung der Verlässlichkeit der Kundeninformationen
 - Kunden die Bedeutung bewusst machen
 - Geeignete Tools verwenden
 - Leicht verständliche Fragen stellen
 - Angemessene Schritte zur Prüfung der Konsistenz der Kundeninformationen setzen
- Unternehmen muss vertriebene Instrumente verstehen
- Bei Switching Analyse, ob Vorteile die Kosten überwiegen
- Suitability Report ist dem Kunden zur Verfügung zu stellen



Best Execution – §§ 62ff WAG 2018; Art. 64ff del. VO

- Auch OTF ist Ausführungsplatz
- Veröffentlichung (§ 64 Abs. 2 WAG 2018)
 - Jährlich
 - Für jede Klasse von Finanzinstrumenten
 - Die TOP 5 Ausführungsplätze
- Detaillierte Vorschriften zur Information des Kunden über die Durchführungspolitik (Art. 66 Abs. 3 del. VO)
- Überwachungspflichten (§ 64 Abs. 3 WAG 2018; Art. 65 Abs. 7 del. VO)



- Konzept Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei wird beibehalten
- **Aber:** Erweiterung der Informationspflicht hinsichtlich geeigneter Gegenparteien (Art. 30)
- NEU: Bestimmungen über SME-Markets (Art. 33)
- NEU: Drittstaatenregelungen (Art. 39ff)
- Organisationsanforderungen für regulierte Märkte (Art. 44ff), zB Leitungsorgan, Belastbarkeit, Notfallsicherungen und algorithmischer Handel



Aufsicht über WPV und VGV

- § 90 Abs. 3 WAG 2018: Ermächtigungen der FMA
 - Einsichtnahme in Bücher, Schriftstücke etc.
 - Auskünfte verlangen
 - Vor Ort Prüfungen durchführen
 - Aufzeichnungen von Telefongesprächen anfordern
 - **....**
- § 90 Abs. 3 letzer Satz:
 - Die in Z 1 bis 4 genannten Befugnisse kann die FMA auch unmittelbar gegenüber vertraglich gebundenen Vermittlern und WPV ausüben
- Direkte Befugnis, Normadressat bleibt aber Rechtsträger
- Es wird Einsichtnahmen bei VGV und WPV geben



Sanktionen: §§ 94 ff WAG 2018

Strafhöhe

- Verwaltungsstrafen von bis zu 10% des jährlichen Gesamtumsatz der juristischen Person
 - Bei Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist konsolidierter Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze maßgebend
- Im Falle einer natürlichen Person Verwaltungsstrafhöhe bis zu € 5.000.000,-
- Lässt sich der aus dem Verstoß gezogene Nutzen beziffern, darf die Höchststrafe nicht geringer sein als das Zweifache des bezifferten Nutzens.
- § 99 WAG 2018: Die Mitgliedsstaaten übermitteln ESMA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle verhängten Verwaltungsmaßnahmen.



Sanktionen: §§ 94 ff WAG 2018

- Strafbestimmungen betreffend juristische Personen (§ 96 WAG 2018)
 - Rechtsverstoß durch Missbrauch von Führungspositionen aufgrund von Befugnis zur Vertretung, Befugnis zum Treffen von Entscheidungen oder Kontrollbefugnis)
 - Auch im Fall von mangelnder Überwachung
 - Die FMA kann von der Bestrafung eines Verantwortlichen nach § 9 VStG absehen, wenn
 - Verwaltungsstrafe gegen juristische Person verhängt wurde
 - Keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen



Sanktionen: §§ 94 ff WAG 2018

- Die Mitgliedsstaaten sorgen für wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen
- Öffentliche Bekanntmachung aller Sanktionen und Maßnahmen, es sei denn, eine solche Bekanntmachung würde die Finanzmärkte ernsthaft gefährden bzw. unverhältnismäßig sein (§ 100 WAG 2018).
- Gilt auch für Rechtsmittel
- Für 5 Jahre auf der Website zugänglich
- Nach dem Proportionalitätsgedanken sind Ausnahmen möglich
- In diesem Falle ist aber jedenfalls die ESMA zu informieren



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Mag. Roland Dämon:

roland.daemon@fma.gv.at

Studium der Rechtswissenschaften in Wien

Rechtsanwaltsausbildung

Finanzmarktaufsicht seit 2007

Der Vortrag gibt die persönliche Meinung des Vortragenden wieder und muss sich nicht mit der Verwaltungspraxis der FMA, welche überdies zeitlichen Änderungen unterworfen ist, decken.